



## Merkblatt Freizügigkeitsabkommen

- Übertritt einer einzelnen versicherten Person
  - Kollektivversicherung → andere Kollektivversicherung
    - Z.B. Jobwechsel und zweimonatige Arbeitspause
    - Vertragslose Phase von max. 3 Monaten möglich
  - Einzelversicherung → Kollektivversicherung
    - Ursprünglich Einzelversicherung wegen Übertrittsrechts
    - Wechsel muss lückenlos erfolgen
- Wechsel der Kollektiv-Versicherung (ganze Firma)
  - Kollektiv-Versicherung → andere Kollektiv-Versicherung
  - Vertragslose Phase von max. 6 Monaten möglich
- Übertritt Einzelner im AHV-Alter:
  - Zum Zeitpunkt des Übertritts voll arbeitsfähig UND
  - Versicherung gemäss AVB der neuen Versicherung möglich
- Folgen
  - Versicherungsschutz bei der neuen Versicherung
  - Keine neuen Versicherungsvorbehalte ausser:
    - Höheres Taggeld, längere Leistungsdauer, kürzere Wartefrist
  - Übernahme des Eintrittsalters bei Vorversicherung für Altersabstufung
  - Das Freizügigkeitsabkommen geht den AVB vor, wenn die betreffende Versicherung Mitglied ist
  - Anrechnung der Taggeldleistungen bei Rückfällen
- Übertritt bei laufenden Schadenfällen
  - Anstellungsgrad gleich hoch: Die neue Versicherung zahlt für den laufenden Fall
  - Anstellung gemäss Restarbeitsfähigkeit: Die alte Versicherung zahlt für den laufenden Fall, die neue für andere Erkrankungen

**Links:**

Freizügigkeitsabkommen unter den KTG

[https://www.svv.ch/sites/default/files/2017-11/Freizuegigikeitsabkommen\\_d.pdf](https://www.svv.ch/sites/default/files/2017-11/Freizuegigikeitsabkommen_d.pdf)

Liste der angeschlossenen KTG

[https://www.svv.ch/sites/default/files/2017-12/Krankentaggeld%20Freiz%C3%BCgigkeitsabkommen%20Gesellschaften\\_20171218.pdf](https://www.svv.ch/sites/default/files/2017-12/Krankentaggeld%20Freiz%C3%BCgigkeitsabkommen%20Gesellschaften_20171218.pdf)